

Inhaltsverzeichnis

1	GRUNDLAGEN	4
1.1	Geltungsbereich	4
1.2	Anwendungsbereich	4
1.3	Begriffsdefinition/ Erläuterungen	4
1.3.1	Anlieferung aufgrund einer Bestellung	4
1.3.2	Anlieferung aufgrund eines Rückholauftrages durch KOMSA	4
1.3.3	Europalette	4
1.3.4	Euro-Industriepaletten	4
1.3.5	Sendung	4
1.3.6	Sendungsverpackung	4
1.3.7	Artikelverpackung	5
1.4	Avisierung von Sendungen	5
1.4.1	Datenformate bei Avisierung	5
1.4.2	Avisierungspflichtige Anlieferungen	6
1.5	Verpackungsdatenblatt	6
1.6	Anlieferadressen und Anlieferzeiten	6
1.7	Gefahrenübergang und Warenannahme unter Vorbehalt	7
2	DOKUMENTE	8
2.1	im nationalen Güterverkehr	8
2.1.1	Warenbegleitpapiere	8
2.2	im internationalen Güterverkehr	8
2.2.1	Frachtbrief	8
2.3	Lieferantenlieferschein	9
3	ANLIEFERUNG	10
3.1	Paketanlieferung	10
3.1.1	Anlieferereinheiten	10
3.1.2	Gewichtsverteilung	10
3.2	Palettenanlieferung	10
3.3	Anlieferung von Seecontainern/kompletten LKW-Ladungen	11
4	VERPACKUNG UND KENNZEICHNUNG	12
4.1	Verpackung von Verpackungseinheiten/ Gebindemengen	12
4.2	Seriennummern	12

4.3	Kennzeichnung von Gefahrgut.....	12
4.3.1	Zusätzliche Kennzeichnung für Gefahrgut enthaltende Versandstücke.....	12
4.3.2	Lithium-Metall-/Lithium-Ionen-Batterien und -Zellen	12
4.4	Verpackungsmaterialien	13
4.5	Verpackungsweise und Kennzeichnung	13
4.6	Verschluss	14
4.7	Austausch von Lademitteln.....	14
5	HAFTUNG.....	15
6	ABWEICHUNGEN VON DIESER RICHTLINIE	15
6.1	Annahmeverweigerung.....	15
6.2	Gebührenhöhe	15
7	ANLAGEN	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beispiel Avis im *.txt Format bei Übermittlung via Mail Fehler! Textmarke nicht definiert.

Abbildung 2: Beispiel Avis im *.xml Format bei Übermittlung via EDI-SchnittstelleFehler! Textmarke nicht definiert.

Abbildung 3: Beispiel Schadensprotokoll 7

Abbildung 4: Beispiele sortenreine Lieferung 11

Abbildung 5: Beispiel Kennzeichnung und Packen von Paletten 11

Abbildung 6: Beispiel Label Karton/ Palette 14

1 Grundlagen

1.1 Geltungsbereich

Die Richtlinie ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung (einzusehen unter www.komsa.com) verbindlicher Bestandteil der Lieferbedingungen und Grundlage für sämtliche Lieferungen an die KOMSA Gruppe und mit ihren verbundenen Unternehmen gem. §§ 15 ff. AktG (im Folgenden KOMSA) aufgrund von Bestellungen, sowie vereinbarter Retouren und Rückholungen. Auf Verlangen wird dem Versender die jeweils aktuelle Fassung von der KOMSA übersandt.

1.2 Anwendungsbereich

Die Richtlinie ist bei allen Sendungen anzuwenden, welche an die KOMSA geliefert werden. Abweichungen von dieser Anlieferrichtlinie sind zwingend mit der KOMSA Logistik abzusprechen. Bei Nichteinhaltung der Richtlinie behält sich die KOMSA vor Bearbeitungsgebühren gemäß Punkt 6.2, zu berechnen.

1.3 Begriffsdefinition/Erläuterungen

1.3.1 Anlieferung aufgrund einer Bestellung

Anlieferungen aufgrund von Bestellungen erfolgen nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen.

Warenlieferungen von Unternehmern werden ohne Bestellung durch KOMSA nicht angenommen.

Ausnahmeregelungen mit Lieferanten werden einzelvertraglich geregelt und bedürfen einer Lieferankündigung von mind. 24h vor Eintreffen der Sendung bei der KOMSA.

Die Ankündigung muss dabei per E-Mail an die Mailadresse des Objektes gerichtet sein, an welchem angeliefert werden soll (Übersicht unter Punkt 1.6). Im Betreff ist das jeweilige Objekt an zugegeben und im Text müssen mindestens Angaben über Bestellnummer, Artikelnummer, Artikelanzahl, Art und Anzahl der Ladungsträger enthalten sein.

1.3.2 Anlieferung aufgrund eines Rückholauftrages durch KOMSA

Bei Anlieferung aufgrund eines Rückholauftrages wird eine Spedition mit der Besorgung des Rückholtransportes beauftragt. Vorab findet dazu eine Abstimmung mit dem jeweiligen Kunden über die Modalitäten statt. Einzelheiten, z.B. in welcher Tiefe die Übernahme des abzuholenden Gutes geprüft wird, werden im Speditionsvertrag eindeutig geregelt. Allgemein sind für Verpackung und Aufbereitung auch diese Richtlinien verbindlich, d.h. Rückholungen sind analog den allgemeinen Anlieferungen zu behandeln.

1.3.3 Europalette

Als Europalette wird eine Palette nach UIC - Norm 435-2 Klasse B oder besser, integriert in der DIN EN 13698-1, Maße B x L x H mm: 800 x 1.200 x 144, Tragfähigkeit: 1500 KG

anerkannt. Andere Klassen, die nicht der DIN 13698-1 entsprechen, werden nicht akzeptiert und nur Paletten mit dem Brandzeichen „EUR im Oval“ und/oder „EPAL im Oval“ sind tauschfähig.

1.3.4 Euro-Industriepaletten

Als Industriepaletten werden genormte Vierwegpaletten; Euro-Palette Typ 3 akzeptiert, die der DIN EN 13689-2, Maße B x L x H mm: 1.000 x 1.200 x 144, Tragfähigkeit: 1500 kg entsprechen. Andere Klassen, die nicht der DIN EN 13689-2 entsprechen, werden nicht akzeptiert und nur Paletten mit dem Brandzeichen „EUR im Oval“ und/oder „EPAL im Oval“ sind tauschfähig.

1.3.5 Sendung

Als Sendung wird die jeweilige Lieferung eines Absenders an einen Bestimmungsort durch den Frachtführer verstanden. Hierbei kann eine Sendung aus einem oder mehreren Sendungstücken bestehen. Dabei ist es unabhängig, ob es sich um Pakete oder Paletten handelt.

1.3.6 Sendungsverpackung

Unter Sendungsverpackung ist die transportsichere Verpackung zu verstehen, in der die gesamte Sendung oder einzelne Sendungstücke angeliefert werden (Anlieferereinheiten), z.B. Lieferung von Elektronikartikeln per Palette, die in einem Palettenkarton verpackt und umwickelt sind.

1.3.7 Artikelverpackung

Als Artikelverpackung wird die Verpackung des Rohartikels verstanden. Diese kann in weiteren Umverpackungen, in s.g. Verpackungseinheiten, verpackt sein. Ggf. dient eine Artikelverpackung auch als Sendungsverpackung, sofern diese einer transportsicheren Verpackung entspricht, z.B. eine Verpackung eines Druckers.

Für Drucksachen sind Artikelverpackungen zu wählen, die eine Verschmutzung und Beschädigung verhindern, z.B. Kantenschutz. Dabei ist eine EAN, sowie auch Seriennummern als Klarschrift und Scancode auf jedem Einzelartikel und jeder VPE anzubringen. Ist keine EAN vorhanden, so ist eine Kennzeichnung durch die KOMSA-Artikelnummer oder Herstellerartikelnummer als Scancode erforderlich.

1.4 Avisierung von Sendungen

Bestellungen der KOMSA sind immer mit einer 12-stelligen Bestellnummer zu versehen (z.B. 2016 9876 5432). Diese muss zwingend bei jedem Schriftverkehr mit angegeben werden, insbesondere bei Auftragsbestätigungen, Avisierungen, Lieferscheinen, Paketinhaltslisten und Rechnungen/ Gutschriften.

Jede Anlieferung von Waren ist vorab zu avisieren. Die Avisierung der zu versendenden Waren hat vom Lieferanten oder dem beauftragten Frachtführer mindestens 24 Stunden vor der geplanten Anlieferung per E-Mail oder EDI-Schnittstelle zu erfolgen. Bei Avisierung per E-Mail, muss dabei die E-Mailadresse des Objektes verwendet werden an welchem angeliefert werden soll (Übersicht unter Punkt 1.6). Bei Lieferungen von mehr als 5 Paletten oder Containerlieferungen, muss die Avisierung 5 Werktage vor Anlieferung erfolgen.

Im Betreff ist das jeweilige Objekt an zugegeben und im Text müssen mindestens Angaben über Bestellnummer, Artikelnummer, Artikelanzahl, Art und Anzahl der Ladungsträger enthalten sein.

1.4.1 Datenformate bei Avisierung

Bei Avisierung per E-Mail sind die Daten wie im Beispiel (Abbildung 1) dargestellt zu übermitteln. Als Datenformate können *.txt, *.xls oder *.csv –Dateien akzeptiert werden.

```
Elektronischer Lieferschein 0000009999

Warenempfänger;0010104248;KomSa AG      ;          ;Niederfrohaer Weg      ;09232      ;Hartmannsdorf
Auftraggeber ;0010104248;KomSa AG      ;          ;Niederfrohaer Weg      ;09232      ;Hartmannsdorf
Bestellnr.:  ;200100033333
Transport-DL.: ;DHL Express Germany GmbH
Anz. Pakete:   ;          1
Anz. Paletten: ;          0
Lieferdatum:  ;20160722

Position;Artikel-Nr.;Menge;Artikel-Bezeichnung
000001;art00000090011111;      1;Muster Artikel 1
;Snr.: 111111-9911-0100;;
000002;art00000090022222;      5;Muster Artikel 2
;Snr.: 111111-9922-0100;;
;Snr.: 111111-9922-0200;;
;Snr.: 111111-9922-0300;;
;Snr.: 111111-9922-0400;;
;Snr.: 111111-9922-0500;;
000003;art00000090033333;      5;Muster Artikel 3
;Snr.: 111111-9933-0500;;
;Snr.: 111111-9933-0400;;
;Snr.: 111111-9933-0300;;
;Snr.: 111111-9933-0200;;
;Snr.: 111111-9933-0100;;

Auslieferung durch: Logistik Musterfirma GmbH, Musterstr.12, 12345 Mustestraße

Lieferung erfolgt im Namen und für Rechnung der Muster Lieferant GmbH
```

Abbildung 1: Beispiel Avis im *.txt Format bei Übermittlung via Mail

Bei Übermittlung der Avise im *.XML-Format via EDI-Schnittstelle muss eine vorherige Anbindung an die KOMSA EDI-Schnittstelle erfolgen. Dies kann über das KOMSA EDI-Team erfolgen: EDI@komsa.de

1.4.2 Avisierungspflichtige Anlieferungen

Anlieferungen, die entgegen Punkt 1.4 ohne vorherige oder nicht termingerechte Avisierung erfolgen, führen zu erheblichen Behinderungen der Vereinnahmungsprozesse und werden nach unserem billigem Ermessen und entsprechend der verfügbaren Wareneingangskapazitäten angenommen und entladen und fließen entsprechend in die Lieferantenbewertung mit ein. In diesen Fällen kann eine zeitnahe Entladung nicht garantiert werden. Standgeldrechnungen für dadurch entstehende Wartezeiten werden von uns nicht akzeptiert.

1.5 Verpackungsdatenblatt

Vor jeder Erstanlieferung eines Artikels ist es für den Lieferanten erforderlich, das Verpackungsdatenblatt der KOMSA (siehe Anlage 2) auszufüllen und an das Supply Chain Management per E-Mail an Supply_Chain_Management@komsa.de zu senden.

Sollten sich bei einem Artikel Änderungen hinsichtlich der Artikel- und Verpackungsdaten ergeben, so sind diese auf dem Verpackungsdatenblatt anzugeben und an oben genannte Emailadresse zu senden.

Der Lieferant ist aufgefordert, seine Vorschläge zur Verpackung gemäß den in der KOMSA Anlieferrichtlinie genannten allgemeinen Verpackungsanforderungen vorzubringen.

1.6 Anlieferadressen und Anlieferzeiten

Die Anlieferung muss genau an die Anlieferadresse (Bestimmungsort) erfolgen, die von KOMSA (oder deren Partner) bei der Bestellung bzw. einem Rückholauftrag angegeben worden ist. Eine Annahme bei abweichender Lieferadresse erfolgt nicht.

Dabei ist zwischen den nachstehenden Lieferadressen zu unterscheiden.

Anlieferungen außerhalb der Anlieferzeiten sind nur gestattet, wenn ein richtlinienkonformes Anliefern durch ein Verschulden von KOMSA nicht möglich war oder in Absprache mit der KOMSA Logistik, Bereich Wareneingang eine Ausnahme gestatte wurde.

Anlieferadressen	Anlieferzeiten	Kontakt
KOMSA AG Objekt Beta KOMSA Allee 1 09232 Hartmannsdorf ILN 4029164000004	Montag-Freitag 6:00 – 16:00 Uhr; danach nach Absprache	✉ Avisierung@komsa.de ☎ +49 (3722) 713-358
KOMSA AG Objekt Gamma Ernst-Lässig-Str. 5 09232 Hartmannsdorf ILN 4029164092320	Montag-Freitag 7:00 – 16:00 Uhr; danach nach Absprache	✉ Avisierung@komsa.de ☎ +49 (3722) 713-1398
w-support.com GmbH Ernst-Lässig-Straße 7 09232 Hartmannsdorf	Montag-Freitag 6:00 – 16:00 Uhr; danach nach Absprache	✉ Avisierung@komsa.de ☎ +49 (3722) 713-358
KOMSA AG Objekt Kappa Wittgensdorfer Höhe 2 09228 Chemnitz OT Wittgensdorf ILN 4029164092283	Montag-Freitag 7:00 – 15:00 Uhr; danach nach Absprache	✉ Avisierung KOMSA Muehlau@komsa.de ☎ +49 (3722) 713-1735
KOMSA AG Objekt Eta Bei den Froschäckern 24 99098 Erfurt (OT Büßleben) ILN 4029164990985	Montag-Freitag 7:00 – 16:00 Uhr; danach nach Absprache	✉ WareneingangErfurt@komsa.de ☎ +49 (3722) 713 7623

Tabelle 1: Übersicht Anlieferadressen und Anlieferzeiten KOMSA

1.7 Gefahrenübergang und Warenannahme unter Vorbehalt

Der Lieferant trägt die Gefahr für die Beschädigung und Untergang der Ware bis zur Abnahme der Ware durch die KOMSA. Die Anlieferung an den Wareneingang der KOMSA gilt in keinem Fall als Übergang oder Abnahme. Die Warenannahme erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt einer nachfolgend durchzuführenden Wareneingangskontrolle und anschließender Buchung. Bei der Warenannahme wird lediglich die Anzahl der angelieferten Colli (Paletten, Kartons, etc.), sowie die äußerliche Unversehrtheit der Versandverpackung quittiert. Die angelieferte Ware gilt als von der KOMSA angenommen, wenn sie durch dafür befugte KOMSA-Mitarbeiter einer Wareneingangskontrolle unterzogen wurde. Erst dann geht die Ware in die Verantwortung und in den Gewahrsam von der KOMSA über. Einzelheiten zur Wareneingangskontrolle sind kundenspezifisch geregelt und können somit unterschiedlichen Bedingungen unterliegen. Soweit Beschädigungen der Waren bereits bei der Anlieferung erkennbar sind, lässt die KOMSA sich dies vom Transportführer auf dem Frachtbrief bestätigen. Des Weiteren werden die Schäden in einem Schadensprotokoll erfasst und ebenfalls vom Transportführer bestätigt. Dem Transportführer wird zudem ein Exemplar ausgehändigt.

<u>Schadensanzeige für Transportschäden</u>		
Die Schadensanzeige wird aufgenommen durch Herrn/Frau: Herr Mustermann		
Lieferant von KOMSA:	<u>Muster Lieferant</u>	
Lieferscheinnummer:	<u>99123453232</u>	
Datum der Anlieferung:	23.05.2016	Uhrzeit der Anlieferung: 13:43
<u>Frachtführer- / Zustelldaten</u>		
Spedition:	Muster Spedition	Unterfrachtführer: Blitz Schnell Transporte
Fahrzeugkennzeichen:	F-XY 123	
Fahrer Name, Vorname:	Muster, Max	
<u>Beschreibung des Schadens</u>		
Packstück-Code	Schaden	Fotonummer
3509020704596019	gedrückt, gequetscht	Muster.jpg
Quittung des Schadens durch den Fahrer (Hiermit wird das Schadensbild bestätigt, dass ein Schaden wie beschrieben vorliegt)		
_____ Unterschrift Fahrer	_____ Unterschrift Annehmer (KOMSA)	_____ Unterschrift Zeuge (wenn hinzugezogen)
Zusatzvermerke:		
Eine Kopie ist dem Fahrer auszuhändigen, wenn dies gewünscht!		

Abbildung 2: Beispiel Schadensprotokoll

2 Dokumente

Für eine schnelle Bearbeitung der Bestellungen im Wareneingang sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Frachtpapiere müssen der Anlieferung in mindestens in 1-facher Ausführung beiliegen.

Mehrere Bestellungen können auf einem Lieferschein ausgestellt werden. Bei Ausstellungen mehrerer Lieferscheine ist ein Masterlieferschein zu erstellen.

Bei Palettsendungen sind an jeder Palette je eine Packliste anzubringen.

Auf den Frachtpapieren wird der einwandfreie Eingang der Ware auf Collibasis oder Anzahl Paletten durch Unterschrift bestätigt.

WICHTIG:

Nachlieferungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen.

Bei der Mengen- und Identkontrolle festgestellte Abweichungen werden zwecks Regulierung dem Lieferanten mitgeteilt.

Zur eindeutigen Identifizierung jeder Sendung werden die im Folgenden genannten Übergabedokumente benötigt.

2.1 im nationalen Güterverkehr

2.1.1 Warenbegleitpapiere

Mindestangaben sind:

- a) Name des Frachtführers
- b) Absender
- c) Versender (sofern die Anlieferung durch einen ausführenden Frachtführer erfolgt)
- d) Empfänger (siehe dazu 1.4)
- e) die übliche Bezeichnung der Art des Gutes und die Art der Verpackung, bei gefährlichen Gütern ihre allgemein anerkannte Bezeichnung
- f) Gewicht
- g) Menge und Art der verwendeten Ladehilfsmittel
- h) Nummer von Sicherheitseinrichtungen (z.B. Plomben)

2.2 im internationalen Güterverkehr

2.2.1 Frachtbrief

Der Frachtbrief muss die im CMR¹ Artikel 6 bestimmten Angaben enthalten.

Das Mitführen sowie die Übergabe der Originalausfertigungen des Frachtbriefes erfolgen nach den Bestimmungen CMR.

Auszug CMR Artikel 6:

(1) Der Frachtbrief muss folgende Angaben enthalten:

- a) Ort und Tag der Ausstellung;
- b) Name und Anschrift des Absenders;
- c) Name und Anschrift des Frachtführers;
- d) Stelle und Tag der Übernahme des Gutes sowie die für die Ablieferung vorgesehene Stelle;
- e) Name und Anschrift des Empfängers;
- f) die übliche Bezeichnung der Art des Gutes und die Art der Verpackung, bei gefährlichen Gütern ihre allgemein anerkannte Bezeichnung;
- g) Anzahl, Zeichen und Nummern der Frachtstücke;
- h) Rohgewicht oder die anders angegebene Menge des Gutes;
- i) die mit der Beförderung verbundenen Kosten (Fracht, Nebengebühren, Zölle und andere Kosten, die vom Vertragsabschluss bis zur Ablieferung anfallen);

¹ **Convention relative au contrat de transport international de marchandises par route**
=Internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen

- j) Weisungen für die Zoll- und sonstige amtliche Behandlung;
- k) die Angabe, dass die Beförderung trotz einer gegenteiligen Abmachung den Bestimmungen dieses Übereinkommens unterliegt.

(2) Zutreffendenfalls muss der Frachtbrief ferner folgende Angaben enthalten:

- a) das Verbot umzuladen;
- b) die Kosten, die der Absender übernimmt;
- c) den Betrag einer bei der Ablieferung des Gutes einzuziehenden Nachnahme;
- d) die Angabe des Wertes des Gutes und des Betrages des besonderen Interesses an der Lieferung;
- e) Weisungen des Absenders an den Frachtführer über die Versicherung des Gutes;
- f) die vereinbarte Frist, in der die Beförderung beendet sein muss;
- g) ein Verzeichnis der dem Frachtführer übergebenen Urkunden.

(3) Die Parteien dürfen in den Frachtbrief noch andere Angaben eintragen, die sie für zweckmäßig halten.

2.3 Lieferantenlieferschein

Jeder Sendung ist ein Lieferschein des Lieferanten beizufügen. Der Lieferschein wird entweder an einer Kartonlängsseite bzw. der Palettenstirnseite mit einem deutlichen Hinweis (z.B. „LIEFERSCHEIN“) gut sichtbar befestigt oder als Anlage zu den Warenbegleitpapieren an die KOMSA Logistik übergeben.

Besteht die Lieferung aus mehreren Sendungsstücken, ist jedem Sendungsstück eine entsprechende Paketinhaltsliste bzw. jeder Palette eine Packliste beizufügen. Diese Inhaltsliste ist direkt auf das jeweilige Sendungsstück bzw. jede Palette bezogen.

Mindestangaben sind:

- a) Lieferanschrift
- b) Lieferdatum
- c) Lieferant
- d) Warenempfänger; ggf. Referenz
- e) Bestell-/Abrufnummer Warenempfänger oder RMA in Klarschrift und als scanbarer Code
- f) Artikelnummer und Artikelbezeichnung Warenempfänger (siehe auch ff)
- g) Artikelnummer Lieferant
- h) EAN
- i) Gesamtstückzahl der Lieferung, ggf. noch offene Menge
- j) Inhalt (Art & Menge) je Anlieferereinheit/Unteranlieferereinheit/Gebindemenge
- k) Colli-/Palettenanzahl
- l) Mindesthaltbarkeitsdatum, sofern erforderlich, z.B. verderbliche Waren

Sind in einer Lieferung Drucksachen enthalten, so sind zusätzliche Angaben auf dem Lieferschein erforderlich:

ff) Angaben zu Format, Druckstand, Gebindeeinheiten, Referenz (Aktionen, etc.). Dabei ist eine EAN als Klarschrift und Code auf jeden Artikel anzubringen. Ist keine EAN vorhanden, ist Kennzeichnung durch die KOMSA Artikelnummer oder Herstellerartikelnummer erforderlich.

3 Anlieferung

3.1 Paketanlieferung

3.1.1 Anlieferereinheiten

Sendeeinheiten sind sortenrein zu bestücken. Abweichende Regelungen sind gesondert zu vereinbaren.

Bei einer Sendungsgröße von 1 - 20 Packstücken ist die Anlieferung einzeln möglich. Dabei ist anzugeben, aus wie vielen Packstücken die Lieferung besteht, z.B. 1 von 5 Stück.

Sofern die Lieferung jedoch das Volumen einer halben Palette erreichen (Grundmaße einer halben Europalette und einer Packhöhe von 60 cm) muss die Anlieferung auf Europalette gemäß Punkt 1.3.3 erfolgen.

Sind die Grundmaße der Anlieferereinheit größer als das Europalettenmaß, so sind Anlieferungen mit Euro-Industriepaletten nach dem in Punkt 1.3.4 definierten Standard zulässig.

3.1.2 Gewichtsverteilung

Einzelne Sendungsstücke (Pakete) werden nur bis zu einem Gewicht von max. 15 kg entgegengenommen. Ab einem Gewicht von >15 kg sind die Sendungsstücke auf einer der im Abschnitt 3.1.1 benannten Paletten anzuliefern.

3.2 Palettenanlieferung

Die Anlieferung erfolgt auf unbeschädigten Europaletten. Palettenanlieferungen sind grundsätzlich artikelrein zu halten.

Eine aus mehreren Paletten bestehende Sendung kann nur komplett angenommen werden. Eine Verteilung einer Sendung auf mehrere Anliefertage wird nicht akzeptiert.

Bei Restmengen sind Mischpaletten mit entsprechend deutlicher Kennzeichnung möglich.

Bei Mischpaletten ist die jeweils größere Artikelmenge, gemessen am Volumen in die unteren Lagen der Palette zu packen.

Packstücke sind so herzurichten, dass ein Zugriff auf den Inhalt ohne Hinterlassen äußerlich sichtbarer Spuren nicht möglich ist (Ummwicklung mit Folie bzw. Schrumpffolie, Umreifungsbänder etc.) Die Folie darf nicht am Palettenfuß verknotet werden.

Packmaße:	Breite:	800mm
	Länge:	1200mm
	Max. Höhe (inkl. Palette):	1900mm
	Max. Gewicht/Palette:	650 kg

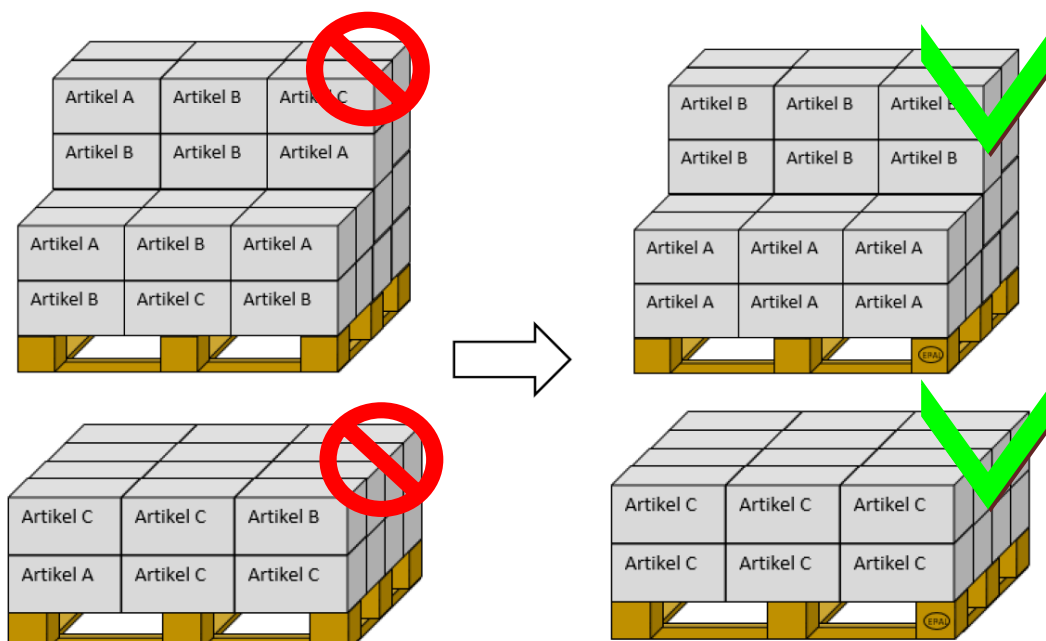


Abbildung 3: Beispiele sortenreine Lieferung

Paletten dürfen an keiner Stelle überpackt sein. Zwischen jeder Lage innerhalb einer Palette ist eine ausreichend dicke Pappe zu legen. Ein Verbot der Stapelbarkeit muss deutlich an der Palette gekennzeichnet sein.

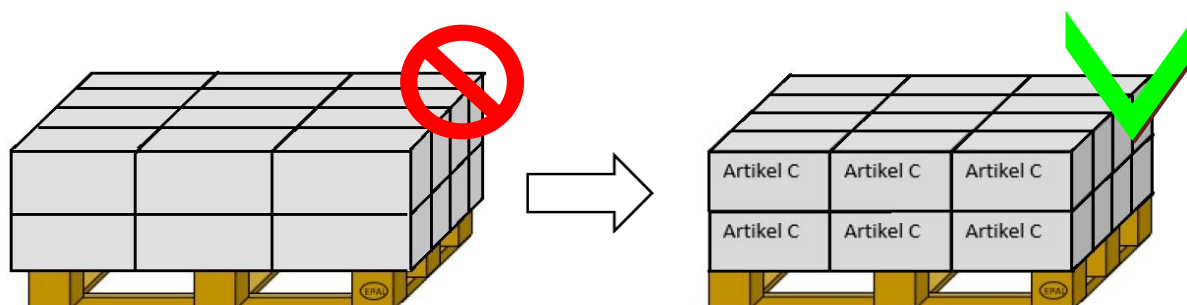


Abbildung 4: Beispiel Kennzeichnung und Packen von Paletten

HINWEIS: Der Aufwand für das Umpacken auf Europaletten kann in Rechnung gestellt werden!

3.3 Anlieferung von Seecontainern/kompletten LKW-Ladungen

Sofern kein Liefertermin explizit ausgewiesen ist, erfolgt die Ankündigung des jeweiligen Containers/LKW erfolgt mindestens 5 (fünf) Werktage vor Anlieferung mit genauer Zeitangabe per Mail oder telefonisch an den Wareneingang der KOMSA-Logistik. Alle Begleitpapiere der Lieferung werden parallel zum Transport übergeben. Die Übermittlung der Seriennummern (siehe auch Punkt 1.4) je Lieferung erfolgt elektronisch in den vorgegebenen Datenformaten, vor Anlieferung. Abweichende Dateiformate sind vorab zu vereinbaren.

4 Verpackung und Kennzeichnung

4.1 Verpackung von Verpackungseinheiten/ Gebindemengen

Artikel sind in solchen Verpackungseinheiten/Gebindemengen wie in der Bestellung vereinbart, verpackt anzuliefern. Jede Anlieferereinheit/Unteranlieferereinheit ist durch Umkarton, Schrumpffolie und/oder Banderole gegen Verrutschen und Beschädigung zu sichern.

Die Ware ist in konstanten, kontrollierbaren Mengen anzuliefern (Anlieferereinheit und Unteranlieferereinheiten). Es ist immer die gleiche Anzahl von Einzelartikeln in einen Karton zu packen und zu liefern. Der jeweilige Inhalt einer Unteranlieferereinheit (Art & Menge) wird durch eine Inhaltsliste im Karton bzw. durch Beschriftung am Karton gekennzeichnet.

4.2 Seriennummern

Führen die zu liefernden Waren/Artikel Seriennummern (auch IMEI, MAC-Adressen), sind diese seitlich und deutlich sicht- und erkennbar an der Palette und direkt auf den Geräten und der Umverpackung abzubilden. Die Seriennummern sind eindeutig (keine Sonderzeichen oder Dopplungen) und in Form von scanbaren Barcodes oder 2D-Codes inklusive Klarschrift anzugeben.

Bei Anlieferungen von mehr als einem Packstück (Palette/Karton) müssen die Seriennummern je Packstück angegeben werden.

4.3 Kennzeichnung von Gefahrgut

4.3.1 Zusätzliche Kennzeichnung für Gefahrgut enthaltende Versandstücke

Grundsätzlich soll die Belieferung von nach dem Verfahren für „begrenzte Mengen“ verpackten gefährlichen Gütern (nach Kapitel 3.4 ADR/IMDG-Code) erfolgen.

Gefahrgut, welches nicht unter Kapitel 3.4 ADR/ IMDG-Code fällt, ist nur nach vorheriger Genehmigung anzuliefern.

Eine korrekte Klassifizierung, Beschriftung, Kennzeichnung und Bezettelung von Versandstücken, sowie die Verwendung von geeigneter Kartontage für die von Ihnen gelieferten Produkte, die nach Gesetzgebervorgaben dem Gefahrgutrecht (in aktueller Fassung) unterliegen, wird von uns vorausgesetzt.

Versandstück mit in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern, die über die Verkehrsträger Straße und See transportiert werden, sind seitlich mit dem Kennzeichen nach Abschnitt 3.4.7 ADR/ Unterabschnitt 3.4.51 IMDG-Code zu versehen.

Bei einer vorgelagerten Luftbeförderung ist zusätzlich zu den vorgeschriebenen Kennzeichen (Teil 7 IATA DGR) seitlich das Kennzeichen für begrenzte Mengen im Luftverkehr zu applizieren (nach Unterabschnitt 7.1.5.3 IATA DGR).

Die Verpackung ist entsprechend des ADR/ IMDG-Code und der IATA-DGR zu kennzeichnen. Zudem müssen die jeweiligen Dokumente gemäß den geltenden Regelungen erstellt werden.

4.3.2 Lithium-Metall-/Lithium-Ionen-Batterien und -Zellen

Die Lieferung von Lithium-Metall-/Lithium-Ionen-Batterien und -Zellen (lose, mit Gegenständen verpackt oder in Gegenständen verbaut) dürfen nur gemäß der Anwendung des Prüfverfahrens der aktuellen Fassung des UN-Manual of Tests and Criteria, Teil 3, Section 38.3 oder der in der aktuellen deutschen Übersetzung des Handbuchs über Prüfungen und Kriterien (Herausgeber: BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung) erfolgen.

Zudem ist anzugeben, ob es sich bei der Ware um Lithium-Metall oder Lithium-Ionen-Batterien handelt. Die Batterien dürfen nicht die Leistung von 100 Wh übersteigen.

Versandstücke mit Lithium-Batterien sind für den Straßen-/ Seeverkehr entsprechend der SV 188 IMDG-Code/ ADR zu verpacken und zu kennzeichnen.

4.4 Verpackungsmaterialien

Sämtliche eingesetzte Materialien müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Lizenzierung, Kennzeichnung etc.

Kartonagen: Wellpappe/Kartonagen mit Wiederverwertungsgarantie, Beschriftung nur mit umweltverträglichen Farben
Folie: PET, PP gekennzeichnet
Umreifungen: PET, PP gekennzeichnet
Deckbretter / Platten / Kisten: Naturholz unbehandelt bzw. mit nichttoxischen Stoffen zur Schädlingsbekämpfung behandelt
Füllstoffe: ausschließlich recyclingfähige Materialien, z.B. Wellpappe, Luftpolsterfolie Schaumkunststoffe (z.B. Styropor) sind ausgeschlossen.

Tabelle 2: Übersicht Verpackungsmaterialien

Aufkleber dürfen die stoffliche Wiederverwertung nicht behindern.

Vor dem Einsatz von Kunststoffen ist abzuwägen, ob Lösungen aus Wellpappe, Faserformpolster aus Altpapier, Pappe usw. den gleichen Zweck erfüllen.

4.5 Verpackungsweise und Kennzeichnung

Der Lieferant hat die Ware so zu verpacken, dass diese vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und auch Dritten kein Schaden entsteht.

Es muss eine dem Produkt oder dem Versandweg entsprechende Verpackung genutzt werden.

Verderbliche Waren sind mit einem Mindesthaltbarkeitsdatum zu kennzeichnen, ggf. sind Hinweise zur Lagerung anzugeben.

Jedes Sendungsstück ist mit einem Label mit folgenden Angaben zu kennzeichnen.

Absender:	< Name 1> < Name 2> < Ansprechpartner > < Straße > <PLZ> <Ort>
Empfänger/Referenz:	KOMSA AG <Besteller> oder >Referenz>
KOMSA Bestellnummer:	 170012345 (Code 128)
Lieferantenlieferscheinnummer:	 4811992200 (Code 128)
KOMSA Artikelnummer	MG-ER-B123
Inhalt (Stück)	100 Stück
Inhalt (VPE)	10 VPE zu je 10 Stück
Palette/Packstück	1 von 10
Paletten-/Paketnummer (NVE)	 123456789 (Code 128)

Abbildung 5: Beispiel Label Karton/ Palette

4.6 Verschluss

Alle Verpackungen einer Lieferung sind so zu verschließen, dass diese sich auch bei starker Beanspruchung nicht von selbst öffnen.

Waren-, Sendungs- bzw. Lieferfahrzeugsicherungen, z.B. Plomben, sind so anzubringen, dass diese gut sichtbar, lesbar sind. Sicherungseinrichtungen sind mit Nummern auf den Warenbegleitscheinen bzw. Frachtbriefen zu dokumentieren.

4.7 Austausch von Lademitteln

Es werden nur Paletten als Europopaletten angesehen, die den Anforderungen laut

Abschnitt 1.3.3 oder 1.3.4 genügen. Bei Abweichungen wird ein Tausch nicht vorgenommen und die mangelhafte Palette wie eine Einwegpalette angesehen. Dieser Mangel wird im Tauschbeleg dokumentiert und ist vom Frachtführer zu quittieren.

Der Tausch von Paletten erfolgt anhand des Regelwerkes „Kölner Palettentausch“.

Bei der Transportbeauftragung ist dies im Speditions- bzw. Frachtvertrag zu vermerken.

Gelieferte Gitterboxen werden im Tausch wie eine Europlatte behandelt.

5 Haftung

Die Warenannahme erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt. Es werden lediglich die Anzahl und Zustand der gelieferten Sendungsstücke quittiert. Äußerliche erkennbare Schäden werden protokolliert und sind vom Frachtführer auf den Frachtpapieren, sowie auf dem Schadensprotokoll (Punkt 1.7) zu bestätigen.

§377 HGB ist ausdrücklich abbedungen.

6 Abweichungen von dieser Richtlinie

Für Versäumnisse bzw. Fehler, die der Lieferant verursacht hat oder nicht den Anlieferrichtlinien der KOMSA entsprechen und somit die damit verbundenen Prozessabläufe stören, behält sich die KOMSA vor, die Pauschalen gem. Punkt 6.2 und ggf. darüberhinausgehende nachweislichen Aufwendungen dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

Je nach Abweichung können eine oder mehrere Beträge angesetzt werden.

6.1 Annahmeverweigerung

Wir sind in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern:

- Transportbeschädigung und Mängel
- falsch gelieferte Ware
- Überlieferungen außerhalb der üblichen Vereinbarungen
- Anlieferung, die nach Punkt 1.4 zuvor nicht oder nicht termingerecht avisiert wurden
- Anlieferung, die ohne Absprache außerhalb unserer Warenannahmezeiten erfolgt
- Anlieferung außerhalb des avisierten Liefertermins
- Frachtpapiere fehlen, sind unvollständig oder falsch
- Paletten sind beschädigt und dadurch nicht entladefähig
- Paletten sind bauartbedingt nicht durch Flurförderzeuge (Hubwagen) zu entladen
- Ware ist durch Fremdware (nicht für KOMSA oder w-support bestimmt) versperrt.
- Ware ist optisch beschädigt, verschmutzt oder durchnässt
- Paletten, die überbaut sind
- Ware, die nicht mit rampentauglichen Fahrzeugen angeliefert wird
- Unvollständige Sendung laut Frachtbrief
- Fahrzeug/ Sendung weist Sicherheitsmängel auf oder es besteht ein sonstiger im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegender Grund, der zu einer Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit der KOMSA Mitarbeiter führt bzw. führen kann.
- In einer nicht vertretbaren Abweichung dieser Anlieferrichtlinie.

6.2 Gebührenhöhe

Abweichungsfall allgemeine Erfassung (je Sendung):	50,- €
Anlieferung außerhalb der Anlieferzeiten (je Paket):	50,- €
Anlieferung außerhalb der Anlieferzeiten (je Palette):	150,- €
Überschreitung von Maß/ Zahl/ Gewicht (je Paket):	50,- €
Überschreitung von Maß/ Zahl/ Gewicht (je Palette):	250,- €
Mangelhafte Verpackung und Kennzeichnung (je Sendungsstück):	250,- €
Fehlendes Verpackungsdatenblatt (je Artikel):	100,- €
Fehlende oder mangelhafte Daten (je Sendung):	500,- €
Fehlende oder mangelhafte Warenbegleitscheine/ Frachtbriefe/ Legitimationsdokumente/ Lieferscheine/ Paketinhaltslisten (je Sendung):	250,- €

Anliefer- und Verpackungsrichtlinie

der KOMSA Gruppe, Version 09/2025 (Seite 16)



Abweichungen mangels vorheriger Absprache (je Sendung):

100,- €

Entsorgung von abweichenden Ladehilfsmitteln (je Stück):

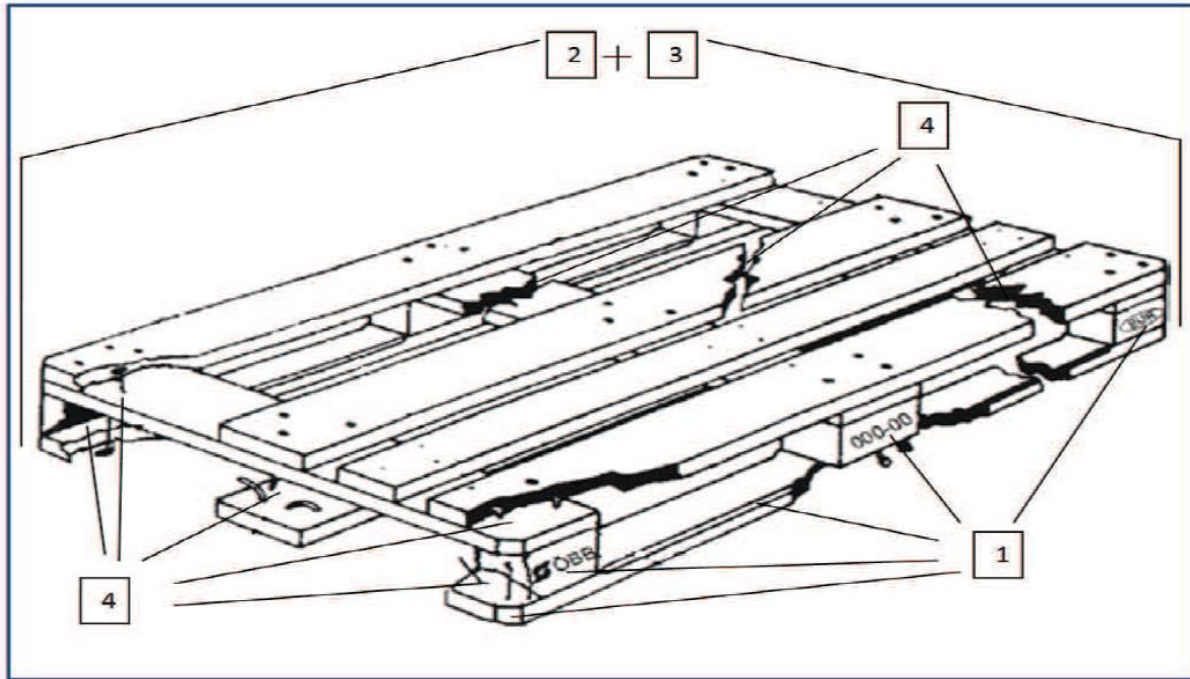
100,- €

7 Anlagen

Anlage 1: Beurteilungskriterien gemäß UIC 435-4
zur Sortier- und Reparaturanweisung einer EUR-Palette der Güte-Norm UIC 435-2, bei einer In-Verkehr-Bringung gebrauchter EUR-Paletten im Bereich der Verwender.

Anlage 2: Verpackungsdatenblatt

- Anlage 1:** Beurteilungskriterien gemäß UIC 435-4
zur Sortier- und Reparaturanweisung einer EUR-Palette der Güte-Norm UIC 435-2, bei einer In-Verkehr-Bringung gebrauchter EUR-Paletten im Bereich der Verwender.7



- 1.) **Feststellung: Handelt es sich um eine wiederverwendungsfähige EUR-Palette?**
 - Mindestens je ein Markenzeichen EUR am rechten Klotz und einer Palettenorganisation z.B.: EPAL/ Bahn (EVU) am linken Klotz und ein Mittelklotz muss den Hersteller-Code oder den letzten Prüfer-Code eines Reparateurs/ Sortierers vorweisen.
 - die Ecken der EUR-Palette müssen mit Schrägkanten versehen und die Bodenbretter angefast sein.
- 2.) **Beurteilung: Schließt der Allgemeinzustand die Wiederverwendung aus und wird die EUR-Palette zu Abfall?**
 - dieses ist z.B. der Fall bei faulen, morschen, verwitterten, unzulässigen Bauteilen und irreparablen Schäden
- 3.) **Mängel: Schließen die Mängel die Gebrauchsfähigkeit aus oder können diese vom Verwender beseitigt werden?**
 - Verpackungstechnische Randerscheinungen, wie Pappe, Folien, Bänder, Label, Aufnagelungen, Anbauten
 - Verpackungsgefährdende Verunreinigungen die an die Ladegüter abgegeben werden können (Farben, Öle, Produktrückstände, Geruch, etc.)
 - Oberflächennässe, bedingt durch Umgebungseinflüsse wie Witterung, Verwendung, Lagerung, Zweckentfremdung
 - abstehende Holzsplitter, hervorstehende Befestigungselemente, verdrehte Klötze ≤ 1cm über Breite/ Länge
- 4.) **Schäden: Die die In-Verkehrbringung ausschließen und durch Reparatur beseitigt werden müssen.**

Dieses ist der Fall:

 - wenn ein Bauteil fehlt: Brett, Klotz, Kufe, Befestigungselement
 - wenn ein Brett quer oder schräg an- oder durchgebrochen ist (Ausnahme: natürliche Längsrisse)

- bei sichtbaren Befestigungselementen mit Absplitterungen und Holzsprenzungen
- verdrehte Klötze > 1 cm über Breite/ Länge

Bei Einhaltung der Spezifikation der Güte-Norm UIC 435-2 kann auf eine technische Prüfung beim Einsatz von EUR-Paletten in mechanisierten und automatisierten Förder- und Lagersystemen verzichtet werden.

Ansonsten ist vom betriebsspezifischen Anforderungsprofil des Logistiksystems ein Pflichtenheft abzuleiten, um der Produkthaftung gerecht zu werden.

Anlage 2: Beispiel Verpackungsdatenblatt

Verpackungsdatenblatt									
für Artikelnummern									
Erstanlage: ☐					Änderung: ☐				
Lieferant									
Lieferantennummer:									
Name:									
Kontaktperson:									
Abteilung:									
Telefon:									
Email:									
Allgemeine Angaben Artikel									
HOST-Artikelnummer:									
Bezeichnung:									
Herstellerartikelnummer:									
Herstelldatum:									
Gbindeeinheit:									
EAN:									
Artikelgewicht:									
Seriennummern:		ja	☐	nein	☐				
MAC-Adressen:		ja	☐	nein	☐				
Sperrgut:		ja	☐	nein	☐				
OVP:		ja	☐	nein	☐				
Prüfrate:		ja	☐	nein	☐	%:			
Drucksachen:		Druckstand:			ersetzt Ausgabe von:				
Mindesthaltbarkeitsdatum:		ja	☐	nein	☐	haltbar bis:			
Verpackungsstückliste									
Bezeichnung	Länge	Breite	Höhe	Anzahl	EAN	Nettogewicht	Bruttogewicht		
innere Verpackung									
äußere Verpackung									
Ladeeinheit									
Palettentausch									
ja		☐	nein		☐				
EUR-Palette		☐	EUR-Industriepalette		☐				
Foto					Ergänzende Vereinbarung				

Datum und Unterschrift KOMSA AG

Datum und Unterschrift Lieferant